



**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

**Änderung der Abfallwirtschafts- und der Abfallwirtschaftsgebüh-
rensatzung**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.
- Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck (Anlage 3) wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung - Anmerkungen eingearbeitet
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Weil keine Belange betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

KAG

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja (Anlage 1)
☒	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒	Nein
☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

A. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

I. Einführung

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - ist in ihrem Geltungsbereich zuständig für die öffentliche Abfallwirtschaft. Die Veränderungen der abfallrechtlichen Regularien wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die stete Bestrebung einer bedarfsgerechten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft, bedingen einen fortlaufenden Anpassungs- und Optimierungsbedarf der Aufgaben und des Handlungsrahmens der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft. Diese Bedarfe finden sich in der zugrundeliegenden Satzung und den nun vorgeschlagenen Änderungen wieder. Insbesondere soll dabei der Aktionsradius für die Einlagerung von Deponieabfällen und eine Ausweitung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebots Eingang finden.

II. Inhalt der Satzungsänderung

Zunächst war eine Aktualisierung der beispielhaften Aufzählung des Abfallbegriffs "Abfälle zur Verwertung" notwendig, da die Verwertungsmöglichkeiten für bestimmte Abfälle immer weiter eingeschränkt werden und somit nicht mehr sichergestellt werden kann, dass es eine Verwertungsmöglichkeit gibt. Darüber hinaus erfährt die Änderungssatzung eine notwendige Ergänzung im Umgang mit zu deponierenden Abfällen. Bislang beschränkt die Satzungsgrundlage die Annahme von Abfällen zur Einlagerung lediglich auf die Deponie Niemark. Deponien sind in Klassen von 0 - 4 aufgeteilt, was maßgeblich deren Annahmekatalog für Abfälle bestimmt. Bei der Deponie Niemark handelt es sich um die Klasse 2 (DK2). Eine Vielzahl der heute angelieferten, andienungspflichtigen Abfälle könnte ebenso auf einer DK 0 oder 1 entsorgt werden. Andersherum besteht für die Entsorgungsbetriebe Lübeck ebenso eine Verpflichtung der Abnahme von Abfällen, die aufgrund ihrer Einordnung nicht auf der Deponie Niemark eingelagert werden dürfen. Für beide Fallgruppen existiert bislang keine satzungsgemäße Regelung. Diese Regelungslücke soll durch die Änderung der Satzung in § 11 Abs. 4 geschlossen werden.

Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus Praxiserfahrungen im Umgang mit vorübergehend höheren Abfallaufkommen. So kann es im Einzelfall für den Benutzer der Abfalleinrichtung einfacher sein, kurzfristig ein größeres Volumen anzufordern, statt das bestehende durch häufigere Entleerung zu beanspruchen. Dies kann, durch die Systematik der derzeitigen Gebührengestaltung, für den Nutzer sogar wirtschaftlicher sein, führt jedoch häufig zu

einem höheren logistischen Aufwand. Mit der vorgeschlagenen Regelung in § 13 Abs. 6 soll den Entsorgungsbetrieben die Möglichkeit eingeräumt werden, in Abschätzung der Sachlage eine interessengerechte Entscheidung zu treffen.

Ferner zeigt sich, dass besonders im Bereich der Wohnungsbaugesellschaften ein höherer Bedarf an Papierbehältern besteht, als derzeit durch Satzungsrecht gedeckt wäre. Hieraus resultiert der Vorschlag in § 13 Abs. 8, das bisherige Volumen zu verdoppeln. Daneben erfolgt in § 17 Abs. 4 nun eine satzungsgemäße Klarstellung, dass die Taktung der Restabfallbehälter ebenso den Rhythmus der Bio- und Papierabfallentsorgung bestimmt. Da die Leistung der Bioabfall- und Papiererfassung und -verwertung vollständig über die Restabfallentsorgung finanziert wird, ist eine Koppelung der Leistungen systemimmanent.

B. Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

I. Einführung

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von Gebühren berechtigt. Die Aufgabe der Abfallbeseitigung wurde durch die Hansestadt Lübeck auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) übertragen. Die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen, werden durch Benutzungsgebühren - Abfallgebühren und Anliefergebühren MBA und Deponie - gedeckt. Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen die Benutzungsgebühren so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Überschüsse der Vorjahre und den Kostensteigerungen ist es notwendig die Gebühr anzuheben.

In der Gebührenvorkalkulation zeigen wir außerdem zwei gegenläufige Effekte: zum einen die steigenden Kosten für Personal- und Abschreibungsaufwendungen, zum anderen die Reduzierung der Kosten im Bereich der Entsorgung (MBA).

Außerdem wurden neue Gebühren für die Anlieferung auf der Deponie und die Nachholung des Biobehälters eingeführt.

Um dem Tempo der Entwicklungen in der Abfallwirtschaft aber auch den besonderen Bedürfnissen aus den Aufgaben der Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck stets bemüht in der Entwicklung des Satzungsrechts ein hohes Maß an Rechtssicherheit mit einer bedarfs- und umweltgerechten Aufgabenwahrnehmung umzusetzen.

II. Inhalt der Satzungsänderung

Die Änderungssatzung beinhaltet als zentrale Punkte die Anpassung der Gebührensätze, rechtliche Klarstellungen und Erweiterungen des Leistungsangebots der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Aufgrund der Entwicklung in der Verwaltungsrechtsprechung wurde zudem die Normenklarheit in den Fokus der Änderungen gestellt. Dies spiegelt sich insbesondere im Bereich der Entstehung der Gebühr und des Gebührenanspruchs sowie bei den Fälligkeiten wider. Im Folgenden sind die vorgeschlagenen Änderungen noch einmal skizziert.

Zunächst wurde mit der Einführung der Bezeichnung "Gebührenpflichtige" ein moderner Ersatz für den Terminus Gebührenschuldner gefunden. Neben der redaktionellen Neuverortung (z.B. § 4 Abs. 2 teilweise in Abs. 1) wurde zudem im Bereich der Nach- und antragsbe-

zogenen Leerungen, § 3 Abs. 7 i.V.m. § 4 Abs. 9, der Gebührenmaßstab neu bemessen, was im Regelfall zu einer deutlichen Senkung der Gebühr für Betroffene bzw. Antragende führen sollte.

In der Neuausgestaltung des § 7 Abs. 4 finden sich eingeführte Gebührensätze für die zu deponierenden Abfälle wieder, die nicht auf der Deponie Niemark eingelagert werden. In Umsetzung des § 11 Abs. 4 aus dem Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung, welche sich gleichzeitig im Verfahren befindet, sollen damit sowohl Transport als auch Entsorgungskosten an den Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können. Dies ist notwendig geworden, da nicht für alle Abfälle, für die seitens der Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Annahmeverpflichtung besteht, eine Entsorgung gemäß der Deponieklasse der Anlage Niemark sinnvoll oder sogar nicht erlaubt ist. Mit der Aufnahme der Leistung in der Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung werden die Entsorgungsbetriebe in die Lage versetzt, rechtskonform ihren Pflichtenkreis erfüllen zu können.

Um ferner der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, wurden die Zeiträume und -punkte bei der Entstehung und Beendigung von Gebührenpflichten- und ansprüchen konkretisiert. Der Erhebungszeitraum erfährt genauso wie die Fälligkeiten und Vorauszahlungen eine klare inhaltliche Struktur. Dies trägt in Summe dazu bei, dass zum einen bei der Entstehung von Gebührenpflichten keine gebührenrechtlichen Benachteiligungen entstehen, also z. B. Gebührenansprüche für Zeiträume vor der konkreten Möglichkeit des Gebührenpflichtigen, eine Leistung in Anspruch nehmen zu können, geltend gemacht werden und dass zum anderen, die bereits heute praktizierte, taggenaue Abrechnung von Gebührenansprüchen erst nach der Leistungserbringung sichergestellt ist.

III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation steigen die wesentlichen Gebührensätze (Behältergebühren Umleerverfahren) um 5,3 %. Ursächlich für die Gebührenerhöhung sind im Wesentlichen zwei Effekte:

Zum einen konnte bei der aktuellen Abfallgebühr noch eine Verrechnung einer Überdeckung aus einer Vorperiode in Höhe von 1,6 Mio. Euro vorgenommen werden. Dieser Überschuss ist mit Ablauf der aktuellen Kalkulationsperiode aufgebraucht.

Zum anderen liegen die Ergebnisse der Nachkalkulation des Zeitraum 2017 - 2019 vor. Aus diesen drei Jahren ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von rund 1 Mio. Euro, die auf die Jahre 2021 und 2022 vorzutragen sind.

Es wurde eine zweijährige Kalkulationsperiode gewählt als kalkulatorische Leitentscheidung nach diversen Gerichtsurteilen.

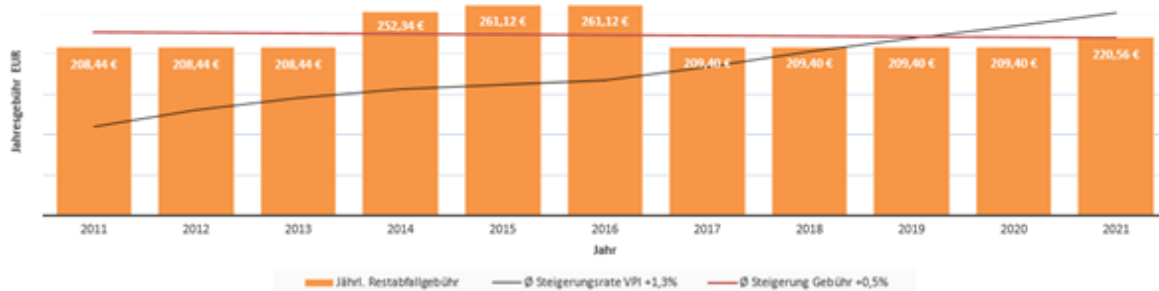
Die erwarteten allgemeinen Kostensteigerungen konnten operativ durch weitere Optimierungen, z.B. wirtschaftlicherer Betrieb der MBA, kompensiert werden.

Eine weitere Erhöhung der gebührenfähigen Kosten resultiert auf der Aufnahme von Entsorgungsmöglichkeiten auf anderen Deponien. Diese Kostensteigerung wird aber vollständig durch entsprechende zusätzliche Annahmgebühren gedeckt. Unterm Strich resultiert die Gebührenerhöhung von rund 5,3 % damit ausschließlich aus Effekten der Vorjahre. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 5 verwiesen.

IV. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Bei einem Mindestbehältervolumen von 20 l pro Person und Woche ist ein typischer Drei-Personen-Haushalt mit einem 120 l Restabfallbehälter und einem entsprechenden Bioabfallbehälter ausgestattet. Für diese Behälterausstattung ergab sich bisher eine Jahresgebührenbelastung in Höhe von 209,40 Euro p. a. (bzw. 17,45 Euro pro Monat). Zukünftig kostet der 120 l Behälter 220,56 Euro p. a. (bzw. 18,38 Euro pro Monat). Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung für einen Drei-Personen-Haushalt in Höhe von 11,16 Euro im Jahr. Pro Monat ergibt sich für diesen Haushalt sodann eine Mehrbelastung in Höhe von 0,93 Euro.

Die langfristige Gebührenentwicklung (2011 – 2021) für den Musterhaushalt über einen Zehnjahreszeitraum zeigt die folgende Grafik:



Die langfristige Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) liegt bei durchschnittlich 1,3 % pro Jahr. Damit liegt die Entwicklung der Abfallgebühren mit 0,5 % pro Jahr deutlich unter der Inflationsrate

Anlagen:

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung AbfWS) in der Hansestadt
2. Synopse Abfallwirtschaftssatzung
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck
4. Synopse Abfallwirtschaftsgebührensatzung
5. Bericht zur Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 16) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13. Dezember 2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die stofflich oder energetisch verwertet werden wie z.B.:

- Gegenstände aus Kunststoff, Hohlglas, Verbundstoffen sowie Metall,
- Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, aus schließlich aus Papier bestehende Abfälle (PPK)
- Textilien
- bewegliche Sachen organischen Ursprungs (Bioabfälle)
- Baum-, Strauch- und Grünschnitt (Grünabfälle)
- Elektro- und Elektronikgeräte gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), wie z. B. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Haushaltskleingeräte

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zur Ablagerung auf einer Deponie zugelassene Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können an der Deponie Niemark angeliefert werden. Entsprechen die Abfälle den Vorgaben des § 3 Abs. 2 werden diese auf der Deponie Niemark abgelagert. Entsprechen die Abfälle nicht den Vorgaben, veranlassen die Entsorgungsbetriebe Lübeck einen Transport der Abfälle zur Ablagerung auf einer für den Abfall zugelassenen Deponie. Sofern bereits vor Anlieferung der Abfälle feststeht, dass die Abfälle nicht auf der Deponie Niemark abgelagert werden können, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck berechtigt, eine direkte Anlieferung bei einer von ihnen zu bestimmenden Deponie anzuordnen.

3. § 11 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Andienungspflichtiger Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, kann an der MBA angeliefert werden.

4. § 13 Abs. 6 und 8 erhalten folgende Fassung:

(6) Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen stellen die Entsorgungsbetriebe Lübeck Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen und Müllpresscontainer/Abrollcontainer für eine vorübergehende Nutzung bis zu 2 Monaten zur Verfügung, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung durch Sonderentleerung vorhandener Behälter nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob die Entsorgung durch Sonderentleerung vorhandener Behälter sichergestellt werden kann, treffen die Entsorgungsbetriebe Lübeck unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge und der vorhandenen Kapazitäten zur Durchführung von Sonderentleerungen.

(8) Für die Entsorgung von PPK werden höchstens je angefangene aufgestellte 240 l Restabfallbehältervolumen zwei 240 l Papierbehälter gestellt. Je vorhandenen Restabfallgroßbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 können maximal zwei 1.100 l Papiergroßbehälter gestellt werden. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck 120 l Papierbehälter gestellt werden.

5. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Satzzeichen Punkt wird nach dem letzten Satz ergänzt.

6. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Rest- und Bioabfallbehälter werden im Umleerverfahren regelmäßig 14-täglich (Regelabfuhr) entleert. Die Leerung der Behälter für PPK erfolgt regelmäßig 4-wöchentlich. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können die Restabfallbehälter häufiger entleert werden. Der Entleerungsrhythmus der Bioabfall- und PPK-Behälter erhöht sich entsprechend einer Änderung der Regelabfuhr für Restabfall. Die Regelungen des § 13 Abs. 9 bleiben hiervon unberührt.

7. § 19 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger „Expresstermin“ angeboten. Sperrgut wird im Rahmen des Expresstermins binnen 2 Werktagen (ohne Samstag) nach Antragseingang abgeholt.

(4) Es besteht darüber hinaus auf Antrag in Textform die Möglichkeit im Rahmen der Abfuhr von Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräten bis zu 3 m³ eine gebührenpflichtige Abholung aus der Wohnung zu vereinbaren. Die Geräte werden nur im ausgebauten Zustand und abgetrennt von einem Betriebsmedium wie z.B. Strom, Gas oder Wasser übernommen. Bei der Abholung aus der Wohnung haftet die Hansestadt Lübeck und die von ihr Beauftragten

nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Diese Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Terminen bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Abfuhr sind Stubben und feste Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser und/oder mehr als 3 m Länge sowie Grasschnitt und Laub.

9. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den überlassungspflichtigen Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG bei folgenden Stellen zulässig:

[...]

10. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau
Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2020	Neue Fassung ab 01.01.2021	Begründung
Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom _____	Erlass einer Änderungssatzung
<i>(Präambel)</i> Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 64) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 4	<i>(Präambel)</i> Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung-vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 16) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.	

des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I, S. 569) hat mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein zu § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) beschlossen:	Dezember 2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:	
§ 2 Bestimmung des Abfallbegriffs (2) Im Einzelnen werde unterschieden: 1. <u>Abfälle zur Verwertung:</u> - Gegenstände aus Kunststoff, Hohlglas, Verbundstoffen sowie Metall - Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle (PPK) - Textilien - bewegliche Sachen organischen Ursprungs (Bioabfälle) - Baum-, Strauch- und Grünschnitt (Grünabfälle) - Bauschutt mineralischer Herkunft aus Baumaßnahmen	§ 2 Bestimmung des Abfallbegriffs (2) Im Einzelnen werde unterschieden: 1. <u>Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die stofflich oder energetisch verwertet werden wie z.B.:</u> - Gegenstände aus Kunststoff, Hohlglas, Verbundstoffen sowie Metall, - Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle (PPK) - Textilien - bewegliche Sachen organischen Ursprungs (Bioabfälle) - Baum-, Strauch- und Grünschnitt (Grünabfälle)	Klarstellung das es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, die aufgrund markt- und rechtsbedingter Einschränkungen der Verwertungsmöglichkeiten angepasst werden muss

- Baumischabfälle aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen sowie Gegenstände aus dem Hausrat, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Latten, Zäune, Türen und Fensterrahmen - Elektro- und Elektronikgeräte gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), wie z. B. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	—Bauschutt mineralischer Herkunft aus Baumaßnahmen —Baumischabfälle aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen sowie Gegenstände aus dem Hausrat, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Latten, Zäune, Türen und Fensterrahmen - Elektro- und Elektronikgeräte gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), wie z. B. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	
§ 11 Abfallüberlassung im Bring-System (4) Zur Ablagerung auf der Deponie zugelassene Abfälle aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese den Vorgaben des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen, können an der Deponie	§ 11 Abfallüberlassung im Bring-System (4) Zur Ablagerung auf einer Deponie zugelassene Abfälle aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese den Vorgaben des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen, können an der Deponie	Klarstellung des Nutzerkreises für Anlieferungen an Deponie und MBA; Aufgrund der Klassenbeschränkungen für Deponien auf der einen Seite und die Annahmepflichten der Entsorgungsbetriebe Lübeck auf der anderen, ist ein rechtlicher Handlungsrahmen zu schaffen, der die Abfallentsorgung auch auf andere Deponien zulässt

Niemark angeliefert werden. Zudem kann andienungspflichtiger Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, an der MBA angeliefert werden.	Niemark angeliefert werden. Entsprechen die Abfälle den Vorgaben des § 3 Abs. 2 werden diese auf der Deponie Niemark abgelagert. Entsprechen die Abfälle nicht den Vorgaben, veranlassen die Entsorgungsbetriebe Lübeck einen Transport der Abfälle zur Ablagerung auf einer für den Abfall zugelassenen Deponie. Sofern bereits vor Anlieferung der Abfälle feststeht, dass die Abfälle nicht auf der Deponie Niemark abgelagert werden können, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck berechtigt, eine direkte Anlieferung bei einer von ihnen zu bestimmenden Deponie anzuordnen. (5) Andienungspflichtiger Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, kann an der MBA angeliefert werden.	
§ 13 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter im Hol-System (6) Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen stellen die Entsorgungsbetriebe Lübeck Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen und	§ 13 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter im Hol-System (6) Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen stellen die Entsorgungsbetriebe Lübeck Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen und	Die regulären Entsorgungsformen, zu denen zunächst kein weiteres oder aber dauerhaftes bedarfsorientiertes Behältervolumen am Standort erforderlich sind, sollen Vorrang vor

Müllpresscontainer/Abrollcontainer für eine vorübergehende Nutzung bis zu 2 Monaten zur Verfügung.	Müllpresscontainer/Abrollcontainer für eine vorübergehende Nutzung bis zu 2 Monaten zur Verfügung, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung durch Sonderentleerung vorhandener Behälter nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob die Entsorgung durch Sonderentleerung vorhandener Behälter sichergestellt werden kann, treffen die Entsorgungsbetriebe Lübeck unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge und der vorhandenen Kapazitäten zur Durchführung von Sonderentleerungen.	zusätzlichen und nicht dauerhaften Entsorgungsformen erhalten.
(8) Für die Entsorgung von PPK wird höchstens je angefangene aufgestellte 240 l Restabfallbehältervolumen ein 240 l Papierbehälter gestellt. Je vorhandenen Restabfallgroßbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 kann maximal ein 1.100 l Papiergroßbehälter gestellt werden. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck 120 l Papierbehälter gestellt werden.	(8) Für die Entsorgung von PPK werden höchstens je angefangene aufgestellte 240 l Restabfallbehältervolumen zwei 240 l Papierbehälter gestellt. Je vorhandenen Restabfallgroßbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 können maximal zwei 1.100 l Papiergroßbehälter gestellt werden. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck 120 l Papierbehälter gestellt werden.	Verdoppelung des PPK Behältervolumens
§ 15 Standplätze und Transportwege im Hol-System	§ 15 Standplätze und Transportwege im Hol-System	Korrektur der Interpunktion

(4) [...] Dies bedarf der schriftlichen Einwilligung der Entsorgungsbetriebe Lübeck	(4) [...] Dies bedarf der schriftlichen Einwilligung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	
§ 17 Bereitstellung und Behälterabfuhr im Hol-System (4) Die Rest- und Bioabfallbehälter werden im Umleerverfahren regelmäßig 14-täglich (Regelabfuhr) entleert. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können die Restabfallbehälter unter Hinweis auf § 13 Abs. 9 häufiger entleert werden. Die Leerung der Behälter für PPK erfolgt regelmäßig 4-wöchentlich.	§ 17 Bereitstellung und Behälterabfuhr im Hol-System (4) Die Rest- und Bioabfallbehälter werden im Umleerverfahren regelmäßig 14-täglich (Regelabfuhr) entleert. Die Leerung der Behälter für PPK erfolgt regelmäßig 4-wöchentlich. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können die Restabfallbehälter häufiger entleert werden. Der Entleerungsrhythmus der Bioabfall- und PPK-Behälter erhöht sich entsprechend einer Änderung der Regelabfuhr für Restabfall. Die Regelungen des § 13 Abs. 9 bleiben hiervon unberührt.	Satzungsgemäße Klarstellung, dass der Abfuhrhythmus der Bioabfall- und PPK-Entsorgung an den Intervall des Restabfalls gekoppelt ist
§ 19 Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (2) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger „Expresstermin“ angeboten. Sperrgut wird im Rahmen des Expresstermins binnen 2 Werktagen (ohne Samstag) nach der Anmeldung abgeholt.	§ 19 Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (2) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger „Expresstermin“ angeboten. Sperrgut wird im Rahmen des Expresstermins binnen 2 Werktagen (ohne Samstag) nach Antragseingang abgeholt.	Klarstellung, dass der Fristbeginn erst nach der Kenntnisnahme durch die EBL erfolgt

(4) Es besteht darüber hinaus auf Antrag in Textform die Möglichkeit im Rahmen der Abfuhr von Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräten bis zu 3 m³ eine gebührenpflichtige Abholung aus der Wohnung zu vereinbaren. Bei der Abholung aus der Wohnung haftet die Hansestadt Lübeck und die von ihr Beauftragten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	(4) Es besteht darüber hinaus auf Antrag in Textform die Möglichkeit im Rahmen der Abfuhr von Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräten bis zu 3 m³ eine gebührenpflichtige Abholung aus der Wohnung zu vereinbaren. Die Geräte werden nur im ausgebauten Zustand und abgetrennt von einem Betriebsmedium wie z.B. Strom, Gas oder Wasser übernommen. Bei der Abholung aus der Wohnung haftet die Hansestadt Lübeck und die von ihr Beauftragten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	Klarstellung des Übernahmezustands aus Aspekten der Arbeitssicherheit und der Haftung
§ 20 Baum- und Strauchschnitt im Hol-System (2) Diese Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Terminen bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Abfuhr sind Stubben und feste Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser und/oder mehr als 3 m Länge.	§ 20 Baum- und Strauchschnitt im Hol-System (2) Diese Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Terminen bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Abfuhr sind Stubben und feste Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser und/oder mehr als 3 m Länge sowie Grasschnitt und Laub.	Klarstellung, dass die Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt nicht die nunmehr aufgenommenen Abfälle umfasst.
§ 25 Datenverarbeitung (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den	§ 25 Datenverarbeitung (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den	Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen

überlassungspflichtigen Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVObI. Schl.-H. 169) zuletzt geändert am 19.06.2014 (GVObI. Schl.-H. 105) auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 LABfWG bei folgenden Stellen zulässig: [...]	überlassungspflichtigen Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 LABfWG bei folgenden Stellen zulässig: [...]	
§ 29 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung in der Hansestadt Lübeck vom 06.02.2003 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 25.03.2010 außer Kraft.	§ 29 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.	

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom _____

(Präambel)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1, 2, 4, 5, 6,7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den nachfolgenden Bestimmungen, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des an die Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle als Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger bestimmt werden. Der Antrag ist durch den Besitzer oder die Besitzerin der Abfälle in Textform zu stellen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig.

(4) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für die sie haften, sind ebenfalls Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(5) In den Fällen des Erwerbes von Abfallsäcken ist die Erwerberin oder der Erwerber als Besitzer oder Besitzerin der Abfälle gebührenpflichtig.

(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die

neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.

(7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Anlieferin oder der Anlieferer als Besitzerin oder Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig.

(8) Bei der Entsorgung von verbotswidrig abgelegten Abfällen ist die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig.

2. § 2 Abs. 9 wird neu eingefügt:

(9) Gebührenpflichtige sind Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

3. § 3 Abs. 7 und 17 erhalten folgende Fassung:

(7) Die Gebühren für die Nachholung der Entleerung auf Antrag oder auf Anordnung bemessen sich, unabhängig von der Menge der zu leerenden Behälter, nach der Anzahl der Anfahrten eines Grundstücks und für Sonderentleerungen nach Anzahl der Behälter, Volumen und Häufigkeit der Entleerungen.

(17) Die Gebühren für Anlieferungen und den Transport zur Ablagerung auf einer Deponie bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.

4. § 4 Abs. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat
40 l	6,12
80 l	12,25
120 l	18,38
240 l	36,74
660 l	101,05
770 l	117,90
1.100 l	168,43

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,06 € pro Monat.

(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0036 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.

(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:

a) nach Anzahl der Entleerungen:

1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 37,46 €

2. Müllpresscontainer 179,68 €

3. Abrollcontainer 153,01 €

b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 147,38 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 126,35 €

b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €

c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 147,38 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	9,95
120 l	14,90
240 l	29,81
660 l	81,98
770 l	95,65
1.100 l	136,63

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 10,33 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelentleerung eine volle Monatsgebühr.

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 122,00 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.

(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 55,00 € pro Expresstermin.

(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 11,80 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

[...]

für einen Restabfall- Unterflurbehälter	Euro je Monat
3 m ³	387,42
4 m ³	516,55
5 m ³	645,69

[...]

6. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,20 €.

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.

(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 10,00 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall 0,66 €.

Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,18 €
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,42 €
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,08 €.

Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,10 €
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,11 €.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 28,74 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,47 €

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.

7. § 8 Abs. 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht bei Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1, 2, 6, 7, 8; § 5; § 6) entsteht an dem Tag, an dem die Abfallbehälter aufgestellt und erstmalig benutzt werden können.

(5) In den Fällen einer aufgrund einer anhaltenden Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallwirtschaft andauernden Gebührenpflicht, endet diese Pflicht mit Ablauf des Tages, an dem Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1, 2 und 6), Müllpresscontainer (§ 4 Abs. 7) oder Unterflurbehälter (§ 6) nicht mehr zur Entleerung oder Abholung durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck auf dem Grundstück bereitstehen; Erschwernisse im Sinne des § 5 auf dem Grundstück endgültig nicht mehr vorhanden sind. Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist, dass die in Satz 1 genannten Behälter bzw. Container vom Gebührenpflichtigen zur Abholung vom Grundstück bereitgestellt werden.

8. § 8 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen

9. § 9 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Gebühren, die für eine andauernde Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben werden (§ 4 Abs. 1, 2, 6 und 7 sowie § 6), werden für einen Erhebungszeitraum veranlagt; Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 gilt der in dem Abfallgebührenbescheid genannte Zeitraum als Erhebungszeitraum. Werden Gebühren für einen Erhebungszeitraum veranlagt, entstehen die festsetzbaren Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum mit Ablauf des Erhebungszeitraums, in dem eine Gebührenpflicht besteht; im Übrigen entstehen Gebührenansprüche mit Entstehen der Gebührenpflicht. In den Fällen des Satzes 3 Halbs. 1 werden die Gebührenschuldner für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind (= Abrechnungszeitraum).

(2) Auf Abfallgebühren, die nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes festgesetzt werden, werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen in vollen EUR-Beträgen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Dazu werden die Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Erhebungszeitraums erfolgt eine Endabrechnung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Gebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird.

(3) Die Vorauszahlungen, Gebühren und Abrechnungsbeträge werden – außer in den Fällen der Absätze 4 und 5 – durch förmliche Bescheide festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

10. § 10 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Folgende Daten sind - nach Vorgabe des § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG - erforderlich im Sinne des Absatzes 1 und 3:

[...]

(3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig:

[...]

11. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau
Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2020	Neue Fassung ab 01.01.2021	Begründung
Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom _____	Erlass einer Änderungssatzung
<i>(Präambel)</i> Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck	<i>(Präambel)</i> Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) nach	Redaktionelle Anpassung

(Abfallwirtschaftsgebührensatzung - AbfWGebS) beschlossen:	Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:	
Inhaltsverzeichnis § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung § 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner § 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen § 4 Gebühren im Hol-System § 5 Zuschläge für Erschwernisse § 6 Gebühren für Unterflurbehälter § 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen § 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht § 9 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen § 10 Datenverarbeitung § 11 Ordnungswidrigkeiten § 12 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung § 2 Gebührenpflichtige § 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen § 4 Gebühren im Hol-System § 5 Zuschläge für Erschwernisse § 6 Gebühren für Unterflurbehälter § 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen § 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht § 9 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Vorauszahlungen und Fälligkeit § 10 Datenverarbeitung § 11 Ordnungswidrigkeiten § 12 Inkrafttreten	
§ 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner i.S. dieser Satzung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des an die Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Davon abweichend kann auf Antrag in Textform die	§ 2 Gebührenpflichtige (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den nachfolgenden Bestimmungen, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des an die Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen	Moderner Terminus und Schärfung des Regelungsinhalts

Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle als Gebührenschuldner festgelegt werden. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. (4) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für die sie haften, sind ebenfalls Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. 5) In den Fällen des Erwerbes von Abfallsäcken ist die Erwerberin oder der Erwerber als Besitzer oder Besitzerin der Abfälle Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. (6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt, Gebührenschuldnerin und/oder	kann auf Antrag die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle als Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger bestimmt werden. Der Antrag ist durch den Besitzer oder die Besitzerin der Abfälle in Textform zu stellen. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. (4) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für die sie haften, sind ebenfalls Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. (5) In den Fällen des Erwerbes von Abfallsäcken ist die Erwerberin oder der Erwerber als Besitzer oder Besitzerin der Abfälle gebührenpflichtig. (6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer	
--	---	--

Gebührensschuldner. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 bis 4 entsprechend. (7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Anlieferin oder der Anlieferer Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. (8) Bei der Entsorgung von verbotswidrig abgelegten Abfällen ist die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.	bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend. (7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Anlieferin oder der Anlieferer als Besitzerin oder Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig. (8) Bei der Entsorgung von verbotswidrig abgelegten Abfällen ist die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig. (9) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.	
§ 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen (7) Die Gebühren für die Nachholung der Entleerung auf Antrag, auf Anordnung und für	§ 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen (7) Die Gebühren für die Nachholung der Entleerung auf Antrag oder auf Anordnung	Korrektur des Gebührenmaßstabs für Nachleerungen aufgrund

Sonderentleerungen bemessen sich nach Anzahl der Behälter, Volumen und Häufigkeit der Entleerungen. (17) Die Gebühren für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.	bemessen sich, unabhängig von der Menge der zu leerenden Behälter, nach der Anzahl der Anfuhrten eines Grundstücks und für Sonderentleerungen nach Anzahl der Behälter, Volumen und Häufigkeit der Entleerungen. (17) Die Gebühren für Anlieferungen und den Transport zur Ablagerung auf einer Deponie bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.	Präzisierung der Kosten dieser Leistung (siehe auch § 4 Abs. 9) Erweiterung des Gebührentatbestands um den Transport zur Ablagerung auch auf anderen Deponien																																
§ 4 Gebühren im Hol-System (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung: <table><tr><th>Für einen Restabfallbehälter von</th><th>Euro je Monat</th></tr><tr><td>40 l</td><td>5,82</td></tr><tr><td>80 l</td><td>11,63</td></tr><tr><td>120 l</td><td>17,45</td></tr><tr><td>240 l</td><td>34,89</td></tr><tr><td>660 l</td><td>95,96</td></tr><tr><td>770 l</td><td>111,95</td></tr><tr><td>1.100 l</td><td>159,93</td></tr></table>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	5,82	80 l	11,63	120 l	17,45	240 l	34,89	660 l	95,96	770 l	111,95	1.100 l	159,93	§ 4 Gebühren im Hol-System (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung: <table><tr><th>Für einen Restabfallbehälter von</th><th>Euro je Monat</th></tr><tr><td>40 l</td><td>6,12</td></tr><tr><td>80 l</td><td>12,25</td></tr><tr><td>120 l</td><td>18,38</td></tr><tr><td>240 l</td><td>36,74</td></tr><tr><td>660 l</td><td>101,05</td></tr><tr><td>770 l</td><td>117,90</td></tr><tr><td>1.100 l</td><td>168,43</td></tr></table> Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	6,12	80 l	12,25	120 l	18,38	240 l	36,74	660 l	101,05	770 l	117,90	1.100 l	168,43	Anpassung der Gebührensätze § 4 Abs. 2 aus Präziserungsgründen teilweise neu verortet
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	5,82																																	
80 l	11,63																																	
120 l	17,45																																	
240 l	34,89																																	
660 l	95,96																																	
770 l	111,95																																	
1.100 l	159,93																																	
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	6,12																																	
80 l	12,25																																	
120 l	18,38																																	
240 l	36,74																																	
660 l	101,05																																	
770 l	117,90																																	
1.100 l	168,43																																	

(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 2,91 € pro Monat. (4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0033 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt. Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend. (5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren: a) nach Anzahl der Entleerungen: 1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 38,90 € 2. Müllpresscontainer 168,71 € 3. Abrollcontainer 143,71 € b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 178,84 € Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der	(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,06 € pro Monat. (4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0036 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt. (5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren: a) nach Anzahl der Entleerungen: 1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 37,46 € 2. Müllpresscontainer 179,68 € 3. Abrollcontainer 153,01 € b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 147,38 € Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der	
--	--	--

Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert. (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen: a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 118,71 € b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 € c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 178,84 € Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert. (8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung: <table><tr><th>für einen Restabfallbehälter von</th><th>Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober</th></tr><tr><td>80 l</td><td>9,44 €</td></tr><tr><td>120 l</td><td>14,15 €</td></tr><tr><td>240 l</td><td>28,31 €</td></tr><tr><td>660 l</td><td>77,85 €</td></tr><tr><td>770 l</td><td>90,82 €</td></tr><tr><td>1.100 l</td><td>129,74 €</td></tr></table>	für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober	80 l	9,44 €	120 l	14,15 €	240 l	28,31 €	660 l	77,85 €	770 l	90,82 €	1.100 l	129,74 €	Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert. (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen: a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 126,35 € b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 € c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 147,38 € Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert. (8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung: <table><tr><th>für einen Restabfallbehälter von</th><th>Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober</th></tr><tr><td>80 l</td><td>9,95</td></tr><tr><td>120 l</td><td>14,90</td></tr><tr><td>240 l</td><td>29,81</td></tr><tr><td>660 l</td><td>81,98</td></tr><tr><td>770 l</td><td>95,65</td></tr><tr><td>1.100 l</td><td>136,63</td></tr></table>	für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober	80 l	9,95	120 l	14,90	240 l	29,81	660 l	81,98	770 l	95,65	1.100 l	136,63	
für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober																													
80 l	9,44 €																													
120 l	14,15 €																													
240 l	28,31 €																													
660 l	77,85 €																													
770 l	90,82 €																													
1.100 l	129,74 €																													
für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober																													
80 l	9,95																													
120 l	14,90																													
240 l	29,81																													
660 l	81,98																													
770 l	95,65																													
1.100 l	136,63																													

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so wird zusätzlich je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Gleiches gilt bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr. (13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 110,00 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut. (14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 45,00 € pro Expresstermin. (15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 9,00 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.	(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 10,33 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr. (13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 122,00 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut. (14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 55,00 € pro Expresstermin. (15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 11,80 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.	Die Restmüllentsorgung ist in der Abfallgebühr bereits eingepreist. Es entstehen nur noch mengenunabhängige Transportkosten.
---	--	---

§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung: <table><tr><td>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>Euro je Monat</td></tr><tr><td>3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>364,55 €</td></tr><tr><td>4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>486,06 €</td></tr><tr><td>5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>607,58 €</td></tr></table> [...]	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	364,55 €	4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	486,06 €	5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	607,58 €	§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung: <table><tr><td>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>Euro je Monat</td></tr><tr><td>3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>387,42</td></tr><tr><td>4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>516,55</td></tr><tr><td>5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>645,69</td></tr></table> [...]	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	387,42	4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	516,55	5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	645,69	Anpassung der Gebührensätze
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	364,55 €																	
4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	486,06 €																	
5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	607,58 €																	
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	387,42																	
4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	516,55																	
5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	645,69																	
§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,00 €.	§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,20 €.	Anpassung der Gebührensätze und Einführung der Gebührensätze für Anlieferung und Ablagerung auf anderen Deponien																

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €. (3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €. (4) Die Gebühren für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:. 1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 10,00 € 2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall 0,66 €	(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €. (3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €. (4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt: 1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 10,00 € 2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall 0,66 €. Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt: 3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,18 € 4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,42 € 5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,08 €.	
--	--	--

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt: 3. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 35,00 € 4. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,79 € Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.	Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt: 6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,10 € 7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 € 8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,11 €. (5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt: 1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 28,74 € 2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,47 € Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des	
---	--	--

	Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.	
§ 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht bei Umleerverfahren entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfallbehälter aufgestellt und erstmalig benutzt werden können. (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen und der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck schriftlich die Beendigung seiner Anschluss- und Überlassungspflicht bekannt gibt. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. (6) Anzeigen und Mitteilungen, die für die Entstehung, Änderung, Beendigung, Erhebung und	§ 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht bei Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1, 2, 6, 7, 8; § 5; § 6) entsteht an dem Tag, an dem die Abfallbehälter aufgestellt und erstmalig benutzt werden können. (5) In den Fällen einer aufgrund einer anhaltenden Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallwirtschaft andauernden Gebührenpflicht, endet diese Pflicht mit Ablauf des Tages, an dem Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1, 2 und 6), Müllpresscontainer (§ 4 Abs. 7) oder Unterflurbehälter (§ 6) nicht mehr zur Entleerung oder Abholung durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck auf dem Grundstück bereitstehen; Erschwernisse im Sinne des § 5 auf dem Grundstück endgültig nicht mehr vorhanden sind. Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist, dass die in Satz 1 genannten Behälter bzw. Container vom Gebührenpflichtigen zur Abholung vom Grundstück bereitgestellt werden. <i>[(6) ersatzlose Streichung]</i>	Einführung eines modernen Terminus und Klarstellung der hiervon betroffenen Gebührentatbestände sowie Erweiterung des Leistungsportfolios von einer monatsweisen Gebührenpflicht hin zu einer taggenauen. Streichung nicht länger relevanter Passage

Fälligkeit der Gebühren aufgrund der Neufassung dieser Satzung relevant sind und die Abfallentsorgung im Sinne des § 5 der Abfallwirtschaftssatzung betreffen, können bis zum 31. März 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 übermittelt werden.		
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres. Abweichend von Satz 1 gilt der in dem Abfallgebührenbescheid genannte Zeitraum.	§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Vorauszahlungen und Fälligkeit (1) Gebühren, die für eine andauernde Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben werden (§ 4 Abs. 1, 2, 6 und 7 sowie § 5 und § 6), werden für einen Erhebungszeitraum veranlagt; Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 gilt der in dem Abfallgebührenbescheid genannte Zeitraum als Erhebungszeitraum. Werden Gebühren für einen Erhebungszeitraum veranlagt, entstehen die festsetzbaren Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum mit Ablauf des Erhebungszeitraums, in dem eine Gebührenpflicht besteht; im Übrigen entstehen Gebührenansprüche mit Entstehen der Gebührenpflicht. In den Fällen des Satzes 3 Halbs. 1 werden die Gebührenschuldner für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind (= Abrechnungszeitraum).	Klarstellung und Abgrenzung der Erhebungszeiträume

(2) Auf die monatlich zu entrichtenden Gebühren werden monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen in vollen EUR-Beträgen geleistet. Dazu werden die Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Abrechnungszeitraums erfolgt eine Endabrechnung. Die endgültig für den Abrechnungszeitraum festzusetzenden Gebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird. (3) Die Vorauszahlungen, Gebühren und Abrechnungsbeträge werden durch förmliche Bescheide festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	(2) Auf Abfallgebühren, die nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes festgesetzt werden, werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen in vollen EUR-Beträgen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Dazu werden die Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Erhebungszeitraums erfolgt eine Endabrechnung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Gebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird. (3) Die Vorauszahlungen, Gebühren und Abrechnungsbeträge werden – außer in den Fällen der Absätze 4 und 5 – durch förmliche Bescheide festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	
§ 10 Datenverarbeitung (2) Folgende Daten sind - nach Vorgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 1 LAbfWG - erforderlich im Sinne des Absatzes 1 und 3:	§ 10 Datenverarbeitung (2) Folgende Daten sind - nach Vorgabe des § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG - erforderlich im Sinne des Absatzes 1 und 3:	Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen

[...] (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 169) zuletzt geändert am 19.06.2014 (GVOBl. Schl.-H. 105) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig: [...]	[...] (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig: [...]	
§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaftssatzung in der Hansestadt Lübeck vom 03.12.1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2014 außer Kraft. (2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung fort.	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. <i>[(2) ersatzlose Streichung]</i>	

Zusammenfassung

Betriebswirtschaftliche
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-
zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

für

Abfallwirtschaft

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 01.10.2020

INHALT

1. Vorgehensweise.....	3
2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation	4
2.1. Wesentliche Abfallmengen	4
2.2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren	13
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	13
4. Ergebnisse	14

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (01.01.2021 – 31.12.2022) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2021. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
 - Mengen (z.B. Behälter, Abfallmengen etc.)
 - Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz
 - Transportleistungen

und

- Werte, u.a.
 - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
 - verrechnete Erlöse und Stoffstromerlöse (z.B. für Altpapier, Altmetall, Altholz etc.),
 - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge, Anlagen etc.)

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Mögliche geringfügige Differenzen in der Berechnung von Werten in der gesamten Gebührenkalkulation resultieren daraus, dass diese gerundet dargestellt sind. Die interne Verarbeitung der Werte erfolgt dagegen mit der höchstmöglichen Rechengenauigkeit.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation

2.1. Wesentliche Abfallmengen

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden maßgeblichen Abfallmengen im Planungszeitraum (01.01.2021 – 31.12.2022) sind nachfolgend dargestellt:

	Abfallmengen	Kalk.- Jahr 2020 t/a	Kalk.- Jahr 2021/2022 t/a	Diff t/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Restabfall	49.550	46.615	-2.935
2.	Bioabfall	53.500	51.800	-1.700
3.	Sperrmüll aus Abrufsammlung	5.000	5.000	0
4.	Papier, Pappe, Kartonagen	13.000	13.000	0
	. davon aus Holsystem	8.000	8.000	0
	. davon aus Bringsystem (Depotcontainer)	4.500	4.500	0
	. davon aus Anlieferungen an Wertstoffhöfen	500	500	0
5.	Baum-, Strauch- und Grünschnitt	6.500	6.525	25
	. davon aus Straßensammlung	500	500	0
	. davon aus Anlieferung an Wertstoffhöfen	1.500	1.500	0
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Gebühr)	500	525	25
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Entgelt)	4.000	4.000	0
6.	Weihnachtsbaumabholung	150	70	-80

2.2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	Position	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2020 Mio. EUR/a	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2021/2022 Mio. EUR/a	Diff 2020/2021 Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Restabfalleinsammlung und -entsorgung	11,511	10,609	- 0,902
2.	Bioabfalleinsammlung und -entsorgung	5,873	5,236	- 0,637
3.	PPK-einsammlung und -entsorgung	0,786	0,631	- 0,155
4.	Sperrguteinsammlung und -entsorgung	1,485	1,647	0,162
5.	Grünabfalleinsammlung und -entsorgung	0,261	0,382	0,121
	. davon Baum-, Strauch- und Grünschnitt	0,208	0,327	0,119
	. davon Weihnachtsbäume	0,052	0,056	0,004
6.	Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen	3,709	4,594	0,885
	. davon Erfassung/Entsorgung Wertstoffhöfe	2,957	3,456	0,499
	. davon Einsammlung/Entsorgung Schadstoffe	0,075	0,081	0,006
	. davon Einsammlung/Entsorgung Alttextilien	0,088	0,114	0,026
	. davon Deponierung sonst. Abfälle	0,025	0,019	- 0,006
	. davon Sonstige	0,564	0,924	0,360
7.	Anlieferungen von Abfällen DK 0, 1, 3		1,044	1,044
8.	Verwaltung Abfallwirtschaft	5,305	5,791	0,486
9.	Summe ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	28,929	29,933	1,004
10.	Ergebnisse vergangene Kalkulationsperiode	- 1,600	0,498	2,098
11.	Summe unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	27,329	30,431	3,102

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß Ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
 - mengenabhängige (variable) Kosten
 - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
 - kassenwirksame Kosten
 - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

Zudem stellt die betriebswirtschaftliche Trennung der Kosten in mengenabhängige (variable) und zeitraumabhängige (fixe) Kosten sowie die konsequente Beibehaltung dieser Trennung im gesamten Rechenwerk die Grundlage für die Zuordnung von Kosten im Rahmen der abfallpolitischen Maßnahmen dar.

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
 - mengenabhängige Materialkosten
 - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten/ Verwertungserlöse
 - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
- zeitraumabhängige Kosten
 - Personalkosten
 - zeitraumabhängige Materialkosten
 - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
 - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
 - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
 - Mieten, Pachten, Leasing
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
 - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden ausgehend von dem geplanten Zinsaufwand für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze im Bereich Abfallwirtschaft zugrunde gelegt:

- 3,674 % (2021)
- 3,642 % (2022)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurde die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Abfallwirtschaft
 - Allgemeine Leitung und Verwaltung
 - Abfalllogistik
 - Entsorgungs- und Verwertungskosten
 - Abfalltechnik
 - Deponie
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
 - Allgemeine Verwaltung
 - Werkstatt
 - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diene der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Einsammlung und Transport von
 - Restabfall
 - Bioabfall
 - PPK
 - Sperrgut
 - Baum- und Strauchschnitt
 - Weihnachtsbäume
 - Alttextilien, Schadstoffe etc.

- Erfassung und Entsorgung an Wertstoffhöfen
 - Restabfall
 - Bioabfall
 - sonst. Abfälle MBA
 - Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Weihnachtsbäume
 - Deponierung sonst. Abfälle
 - PPK
 - Sperrgut
 - Alttextilien, Schadstoffe etc.

3.5.2. Gebührenkalkulationen

a) Generelles

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Gesamtkosten gemäß folgender Verrechnungslogik:

- Betriebswirtschaftliche Verrechnung: Vollkostenkalkulation

In einem ersten Schritt werden die Werte entsprechend der betriebswirtschaftlichen Verrechnung für die vorgesehenen Leistungs-/ Zusatzgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungs-/ Zusatzgebühren zugerechnet.

Bei dem Gebührevorschlag wurden folgende abfallpolitische Verrechnungen/ Lenkungen - ausgehend von der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nach der Verrechnungslogik I - berücksichtigt:

- Verrechnung von fixen Kosten aus den Leistungs-/ Zusatzgebühren in die Leistungsgebühr Restabfall

b) Zusammensetzung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation

Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen:

Leistungsgebühren

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren
 - Einsammlung Restabfall und Entsorgung (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung
 - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren „Eigenkompostierer“
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt (zeitraumabhängig)
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung

- Kosten der Verwaltung
- Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen
- Leistungsgebühren Restabfall - Unterflurbehälter
 - Einsammlung Unterflurcontainer (Rest- und Bioabfall, PPK)
 - Entsorgung Restabfall
 - Entsorgung Bioabfall
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Standplatzreinigung
 - Kosten der Verwaltung
 - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

Zusatzgebühren:

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Zusatzgebühren Müllpresscontainer dauerhaft
 - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
 - Entsorgung Restabfall
 - Kosten der Verwaltung
- Zusatzgebühren Abfallsäcke
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren vorübergehende Nutzung
 - Einsammlung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
 - Entsorgung Restabfall
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren zusätzliches Bioabfallbehältervolumen
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Saisonbehälter
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Expressabfuhr (Sperrgut, E-Geräte)
 - Abholung aus Wohnungen (Sperrgut, E-Geräte)
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren für die Anlieferung von Abfällen
 - Entsorgung Restabfall
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Deponierung sonstige Abfälle
 - Kosten der Verwaltung

3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Abfallgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,498 Mio. EUR aus den Jahren 2017 bis 2019 kostenerhöhend berücksichtigt.

3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung der Kalkulation und sämtlicher Verrechnungen erfolgt nach jedem Verrechnungsschritt zwischen

Gebührenkalkulation (jew. Menge x kalkulierte Gebühr)

und verrechneten Gesamtkosten (Primärkosten/ sonstige Verrechnungen).

	Abstimmung	Gesamt
		Mio. EUR/a
Ziff.	1	2
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	29,93
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	30,43
3.	+ Ergebnisvortrag (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,50
4.	= Abstimmung	0,00

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren für den Kalkulationszeitraum dargestellt:

	Gebührenbereich	Menge pro Jahr	Gebühreneinheit	Gebühren 2021-2022 €/ME	Gebühreneinnahmen €/a
Ziff.	1	2	3	4	5
	Gebühren Restabfall - Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1 und 2 AbfWGebS)				
	MGB 40 l (14-tägliche Entleerung)	16.800	€/Behälter/Monat	6,12	102.816
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	162.000	€/Behälter/Monat	12,25	1.984.500
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	265.200	€/Behälter/Monat	18,38	4.874.376
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	98.412	€/Behälter/Monat	36,74	3.615.657
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	18.012	€/Behälter/Monat	101,05	1.820.113
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	21.612	€/Behälter/Monat	117,90	2.548.055
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	75.012	€/Behälter/Monat	168,43	12.634.271
1.	Gesamt Gebühren Restabfall - Umleerverfahren				27.579.787
	Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer" (§ 4 Abs. 4 AbfWGebS)				
	MGB 40 l (14-tägliche Entleerung)	12	€/Behälter/Monat	5,98	72
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	36	€/Behälter/Monat	11,95	430
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	12	€/Behälter/Monat	17,96	216
2.	Gesamt Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer"				717
	Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter (§ 6 AbfWGebS)				
	3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	72	€/Behälter/Monat	387,42	27.894
	4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	72	€/Behälter/Monat	516,55	37.192
	5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	72	€/Behälter/Monat	645,69	46.490
	Nutzung Restabfall-Unterflurbehälter	216	€/Behälter/Monat	130,00	28.080
3.	Gesamt Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter				139.656
	Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft (§ 4 Abs. 7 AbfWGebS)				
	Entleerung Müllpresscontainer	9	€/Entleerung	126,35	1.137
	Entsorgungsgebühr Müllpresscontainer	39	€/Mg	147,38	5.718
4.	Gesamt Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft				6.855
	Gebühren - Abfallsäcke (§ 4 Abs. 3 AbfWGebS)				
	Restabfallsack (70 l)	1.500	€/Sack	5,00	7.500
	Bioabfallsack (70 l)	350	€/Sack	5,00	1.750
5.	Gesamt Gebühren - Abfallsäcke				9.250
	Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung (§ 4 Abs. 5 AbfWGebS)				
	Entleerung Restabfall MGB 1.100 l (auf Abruf)	500	€/Entleerung	37,46	18.730
	Entleerung Restabfall Müllpresscontainer (auf Abruf)	15	€/Entleerung	179,68	2.695
	Entleerung Restabfall Abrollcontainer (auf Abruf)	15	€/Entleerung	153,01	2.295
	Entsorgungsgebühr Restabfall für Müllpress- und Abrollcontainer	97	€/Mg	147,38	14.295
6.	Gesamt Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung				38.016
	Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen (§ 4 Abs. 6 AbfWGebS)				
	Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen	1.384.615	€/Liter/Monat	0,02	27.692
7.	Gesamt Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen				27.692
	Gebühren Restabfall - Saisonbehälter (§ 4 Abs. 8 AbfWGebS)				
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	9,95	70
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	14,90	104
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	29,81	1.043
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	81,98	2.869
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	95,65	3.348
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	70	€/Behälter/Monat	136,63	9.564
8.	Gesamt Gebühren Restabfall - Saisonbehälter				16.998
	Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (§ 4 Abs. 13, 14 und 15 AbfWGebS)				
	zusätzliche Gebühr Sperrgut - Hol-System	35	€/Abruf	122,00	4.270
	zusätzliche Gebühr Expresstermin - Hol-System	500	€/Abruf	55,00	27.500
	zusätzliche Gebühr Abholung aus Wohnung - Hol-System	500	€/15min/Mitarbeiter	11,80	5.900
9.	Gesamt Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System				37.670
	Gebühren Bedarfsreinigung (§ 4 Abs. 11 AbfWGebS)				
	Zweiradbehälter	100	€/Reinigung	25,00	2.500
	Vierradbehälter	25	€/Reinigung	30,00	750
	Behälteränderung	100	€/Vorgang	20,00	2.000
10.	Gesamt Gebühren Bedarfsreinigung				5.250
	Zuschläge für Erschwernisse (§ 5 AbfWGebS)				
	Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Zweiradbehälter	78.000	€/Behälter/Monat	1,00	78.000
	Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Vierradbehälter	15.600	€/Behälter/Monat	2,00	31.200
	Transport über Stufen	90.000	€/Stufe/Monat	0,30	27.000
11.	Gesamt Zuschläge für Erschwernisse				136.200
	Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (§ 7 AbfWGebS)				
	Anlieferung Wertstoffhoff (Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen)	60.000	€/0,5m³	5,20	312.000
	Anlieferung Wertstoffhoff (Baum-, Strauch- und Grünschnitt) &	30.000	€/0,5m³	2,20	66.000
	Anlieferung Deponie Niemark bis zu 200 kg	1	€/Anlieferung	10,00	10
	Anlieferung Deponie Niemark über 200 kg	1.500.000	€/angefangene 10 kg	0,66	990.000
	Anlieferung Restabfall an MBA bis zu 200 kg	10	€/Anlieferung	28,74	287
	Anlieferung Restabfall an MBA über 200 kg	4.805	€/angefangene 10 kg	1,47	7.063
12.	Gesamt Gebühren Selbstanlieferung				1.375.361
	Entsorgung DK 0	15.000	€/Mg	18,00	270.000
	Entsorgung DK 1	10.500	€/Mg	42,00	441.000
	Entsorgung DK 3	500	€/Mg	108,00	54.000
	Transport DK 0	15.000	€/Mg	10,00	150.000
	Transport DK 1	10.500	€/Mg	13,00	136.500
	Transport DK 3	500	€/Mg	11,00	5.500
13.	Gesamt Gebühren Entsorgung Deponieabfälle				1.057.000
	Sonderabfuhr	1	Vorgänge	10,33	10
14.	Gesamt Gebühren Sonderabfuhr				10
15.	Insgesamt				30.430.463